

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.429.513

Wien, 16. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6934/J vom 16. Juni 2021 der Abgeordneten Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu A 1a.:

Nein, es sind keine ODA-Kredite beteiligt.

Zu A 1b.:

Ja, die österreichischen Forderungen gehen auf bundesgarantierte Exportkredite aus den 1970er bis zu tlw. Anfang 1980er Jahren zurück.

Da es sich um kommerzielle, zivile Exportgeschäfte handelte, ist davon auszugehen, dass diese Kredite, soweit sie refinanziert waren, zur Gänze Rahmen I finanzierte Kredite waren. Da diese Kreditgewährungen bis zu 50 Jahre zurückreichen, sind Detailinformationen mangels verfügbarer Dokumentationen nicht verfügbar.

Zu A 1c.:

Ja, es handelt sich um Umschuldungskredite im Rahmen von Pariser Club-Umschuldungsvereinbarungen aus den Jahren 1979 bis 1984.

Zu A 1d.:

Es handelt sich um vier Umschuldungskredite mit einem Gesamtbetrag von rd. 184 Mio. Euro.

Zu A 2a.:

Es wurden keine ODA-Kredite vergeben.

Zu A 2b.:

Diese Daten sind nicht mehr verfügbar.

Zu A 2c.:

Es wurden rund 184 Mio. Euro ausgezahlt.

Zu A 3a. und 3b.:

Es wird grundsätzlich festgehalten, dass im Zuge von Umschuldungen, wie bei jedem nichtbedienten Kredit Vertragszinsen zu Kapital werden. Die weiteren Angaben können sich daher nur auf Kapital und Vertragszinsen beziehen. Zu A 3b. haften per 31.12.2020 rd. 34 Mio. Euro an Kapital und Vertragszinsen aus. Zu A 3c. haften per 31.12.2020 rd. 248 Mio. Euro an Kapital und Vertragszinsen aus.

Zu A 3c.:

Zu A 1b. haften per 31.12.2020 rd. 620 Mio. Euro an Verzugszinsen aus. Zu A 1c. haften per 31.12.2020 rd. 2.940 Mio. Euro an Verzugszinsen aus

Diese hohen Verzugszinsen resultieren aus der fast 40-jährigen Verzinsung mit damals marktkonformen Fixzinsen. Die Fixzinsen waren ein Wunsch des Schuldnerlandes und erfolgten ohne Risikoaufschlag für die schwache Bonität des Schuldnerlandes.

Zu A 3d.:

Der Anteil der Verzugszinsen an Kapital und Vertragszinsforderungen beträgt bei Kredittyp A 1 b. rd. 1.825 % und bei Kredittyp A 1c. rd. 1.185 %.

Zu A 4.:

Es gab bisher keine international koordinierten Entschuldungsmaßnahmen mit dem Sudan, da seit Mitte der 1980er Jahre insbesondere aus politischen Gründen und mangels gegebener Voraussetzungen (insbes. IMF/WB-Programme) der Sudan nicht für eine frühere Entschuldung unter der HIPC-Initiative qualifiziert war.

Zu A 5.:

Ja, selbstverständlich sind alle zur Umsetzung der bevorstehenden Entschuldung des Sudan erforderlichen Unterlagen vorhanden.

Zu A 5a.:

Siehe Anfragebeantwortung zu A 3.

Zu B 1.:

Eines der Prinzipien des Pariser Clubs ist es seit Jahrzehnten gewesen, Schuldenregelungen an die Zahlungskapazität des jeweiligen Schuldnerlandes anzupassen. Darüber hinaus entspricht die im Rahmen von Umschuldungsregelungen zur Anwendung gelangende Verzinsung der umzuschuldenden Forderungen, dem Zinsniveau der Pariser Club-Gläubigerländer, das heißt die Verzinsung erfolgt ohne Anwendung eines Risikoaufschlages, der der Bonität des Schuldnerlandes entspricht. Dadurch soll die Verzinsungsbelastung für das Schuldnerland niedrig gehalten werden.

Zu B 2.:

Ja, am 15. Juli 2021 haben sich die Pariser Club-Gläubiger mit dem Sudan auf einen umfassenden Schuldenverzicht (inkl. Verzugszinsen) in zwei Schritten verständigt. Die erste Phase ist bilateral bis April 2022 umzusetzen. Die Verzugszinsen werden im Rahmen

der Umsetzung der HIPC-Entschuldung nach Erreichen des Decision Point teilweise und für den verbleibenden Rest mit Erreichen des Completion Point erlassen.

Zu B 3.:

Siehe Anfragebeantwortung B 2. Die Streichung in zwei Schritten gilt ebenso für Vertragszinsen.

Zu B 4. und B 5.:

Siehe Anfragebeantwortung B 2. und B 3.

Zu B 6.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in Konformität mit den damals geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen die aus der Entschädigung der österreichischen Garantienehmer aus deren Exportgeschäften resultierenden Forderungen abgeschrieben, da mit der Bedienung dieser Forderungen auf Grund der Situation des Sudans schon länger nicht mehr gerechnet werden konnte; sie werden daher auch nicht als Aktiva geführt. Mit einer Forderungsabschreibung ist rechtlich kein Forderungsverzicht verbunden.

Zu C 1.:

Schuldenstreichungen sind abhängig von der Erfüllung internationaler Vorgaben (z.B. positiver Track-Record unter IWF-Programmen, etc.), die der Sudan, wie jedes andere Schuldnerland zuerst erbringen muss. Die bekannte innenpolitische Situation des Landes (Jahrzehnte langer Bürgerkrieg, Menschenrechtsverletzungen, etc.) hat über die letzten Jahrzehnte keine Entschuldung unter der HIPC-Initiative erlaubt. Erst seit die Übergangsregierung im Amt ist, Reformen umgesetzt wurden und die Normalisierung der Beziehungen mit IWF und Weltbank und der internationalen Gläubigergemeinschaft engagiert vorangetrieben wurde, konnte der HIPC-Decision Point mit Ende Juni 2021 erreicht werden. Damit konnte am 15. Juli 2021 der erste Teil der Entschuldung der sudanesischen Außenstände im Pariser Club vereinbart werden.

### Zu C 2.:

Der Pariser Club als multilaterales Gläubigerforum zur Einbringlichmachung offener öffentlicher Forderungen hat seit seiner Gründung 1956 versucht, konstruktiv mit den Schuldnern Lösungen temporärer akuter Zahlungsschwierigkeiten zunächst durch längere Zahlungsziele und tilgungsfreier Zeiträume zu finden. Als diese Maßnahmen in den 1970-Jahren für einzelne Schuldnerländer nicht mehr ausreichend waren, wurde auch mit weitergehenden Schuldenerleichterungen begonnen. In mehreren Stufen entwickelte sich daraus die HIPC-Initiative in den 1990-Jahren, die in ihrer finalen Ausgestaltung, der Enhanced Heavily Indebted Poor Countries Initiative seit 1999 die gänzliche Schuldenstreichung in einem strukturierten Prozess unter Einbindung von IMF und Weltbank ermöglicht.

In der Corona-Krise wurde bereits im April 2020 als unmittelbare Hilfsmaßnahme vom Pariser Club und den G 20, unterstützt von Weltbank und IMF eine Stundungsinitiative in Form der DSSI (Debt Service Suspension Initiative) für über 70 Entwicklungs- und Schwellenländer entwickelt, die 2021 verlängert wurde.

Wenn für einzelne Länder nun DSSI nicht ausreicht und zur Sicherstellung, dass nicht nur die im Pariser Club vertretenen Gläubiger ihren Beitrag zur nachhaltigen Entschuldung leisten, hat der Pariser Club zusammen mit den G 20 ein neues Entschuldungsverfahren in Form des sogenannten „Common Framework for debt treatments beyond DSSI“ entwickelt. In einem von Pariser Club und G 20 koordinierten Prozess sollen dabei maßgeschneiderte Lösungen zur umfassenden nachhaltigen Restrukturierungen einzelner Länder unter Einbindung der neuen großen Geberländer wie China, Saudi-Arabien und Indien sowie des Privatsektors gefunden werden. Erste Länder wie Tschad, Äthiopien und Sambia haben dies bereits beantragt und erste Gläubigerausschüsse wurden dazu eingerichtet.

### Zu C 3.:

Wie dem Link <https://www.oecd.org/trade/topics/export-credits/sustainable-lending/> zu entnehmen ist, beschäftigt sich die OECD in Rahmen seiner Exportkreditgruppe bereits seit langem mit der Verbesserung der Governance bei der Kreditvergabe, um exzessive Neuverschuldung der Entwicklungsländer und damit oft verbunden unproduktive Ausgaben zu vermeiden. Seit 2018 gibt es dazu sogar eine diesbezügliche Empfehlung der OECD basierend auf Prinzipien und Richtlinien zur Förderung nachhaltiger Vergabepraktiken bei Exportkrediten an Entwicklungsländer.

Bei der Kreditvergabe von bundesgarantierten Exportkrediten gelten daher für Österreich, wie für alle anderen OECD-Mitgliedsstaaten diese „sustainable lending“-Kriterien, die Österreich bei der Vergabe von bundesgarantierten Exportkrediten vollinhaltlich umsetzt bzw. anwendet.

Diese Kriterien wurden in enger Abstimmung mit der Weltbank entwickelt und werden laufend weiter verbessert. Im April 2005 haben Weltbank und IWF ihr gemeinsames Rahmenwerk für die Schuldentragfähigkeit in Ländern niedrigen Einkommens eingeführt, das „*Joint World Bank-IMF Debt Sustainability Framework (DSF) for Low-Income Countries (LICs)*“. Hauptziel des DSF ist es, Nehmer- wie Geberländer eine Anleitung zu bieten, wie LICs für ihre Entwicklungsziele ausreichend Finanzierung zur Verfügung gestellt bekommen können, ohne exzessive Schulden aufzubauen. Das DSF wird regelmäßig überarbeitet, zuletzt 2017. Das DSF sieht vor, dass sich LICs regelmäßig einer von Weltbank und IWF durchgeführten Schuldentragfähigkeitsanalyse (*Debt Sustainability Analysis, DSA*) unterziehen müssen. Diese DSA führt u.a. zu einer Einschätzung des Risikos einer Schuldennotlage („*risk of debt distress*“), welche wiederum den Zugang zu IWF-Mitteln sowie die Konditionen (bzw. das Ausmaß des Zuschusselements) von durch die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) bereitgestellter Finanzierung bestimmt. Die Ergebnisse dieser DSA finden auch Niederschlag in den wirtschaftspolitischen Beratungsangeboten von Weltbank und IWF an die betreffenden Länder. Das DSF und die DSAs sind also wichtige Instrumente zur Risikoanalyse, zum Monitoring, zur Bewusstseins-schaffung und als Entscheidungsgrundlage für Kreditvergabebedingungen.

Darüber hinaus unterliegen IDA-Länder (also die ärmsten Länder mit Zugang zu den besonders günstigen Finanzmitteln von IDA) seit dem 1. Juli 2020 der sog. nachhaltigen Entwicklungsfinanzierungs-Policy (*Sustainable Development Finance Policy, SDFP*) der Weltbank. Ziel dieser SDFP ist es, einerseits eine Anreizstruktur für IDA-Länder zu schaffen, sich nur in tragfähigem Ausmaß zu verschulden, und andererseits die Koordination zwischen IDA und anderen Gläubigern zu verbessern, um IDA-Länder in diesem Anliegen zu unterstützen. Die Umsetzung der SDFP durch IDA-Länder bestimmt zum Teil das Ausmaß ihres Zugangs zu IDA-Mitteln mit und trägt so zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit bei.

#### Zu C 4a. bis d.:

Im Rahmen des Pariser Clubs setzt sich das BMF bspw. immer besonders dafür ein, dass sich bei Schuldenerleichterungen die Schuldnerländer verpflichten, die durch Schuldenerleichterungen bis hin zu Entschuldungen in ihren Budgets freiwerdenden Mittel

zur Armutsbekämpfung, für Sozial- und Gesundheitsprojekte und dergleichen einzusetzen.

Ganz allgemein setzt sich das BMF in den relevanten Gremien dafür ein, dass Schuldentragfähigkeit als wichtiges entwicklungspolitisches Thema auf den Agenden der Multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) verankert bleibt. Ein aktuelles Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Einsatz des BMFs in den laufenden Verhandlungen zur 20. Wiederauffüllungsrunde von IDA, dass Schuldentragfähigkeit als sog. „Cross-Cutting Issue“ ein Schwerpunktbereich für IDA-Aktivitäten bleibt. Auch mahnt das BMF im Rahmen dieser IDA-Verhandlungen ein, dass bei der Ausgestaltung von Maßnahmen zur effizienteren und beschleunigten Nutzung des Kapitals von IDA darauf zu achten ist, dass diese Instrumente der Schuldentragfähigkeit der Empfängerländer nicht abträglich sind. So unterstützt das BMF bspw., dass die neuen Kreditinstrumente, deren Einführung das Weltbankmanagement vorschlägt, nur für Länder zugänglich sind, wo es kein hohes Überschuldungsrisiko gibt (sog. *countries at high risk of or in debt distress*). Solchen sog. *red-light countries* sollen weiterhin v.a. Mitteln in Form von Zuschüssen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich sind auch die österreichischen VertreterInnen vor Ort dazu angehalten, bei durch das Direktorium der jeweiligen MEB zu treffenden Kreditgenehmigungen sicherzustellen, dass die Schuldsituation in Empfängerländern miteinbezogen wird. Bei der Weltbank hat sich Österreich zudem in den vergangenen Monaten dafür eingesetzt, dass Exekutivdirektorium wie auch Entwicklungsausschuss ihre Unterstützung für die DSSI und das *Common Framework* aussprechen und dass die Weltbank deren Umsetzung begleitet und unterstützt.

Darüber hinaus trägt das BMF seit deren Gründung im Jahr 2008 auch zur von Weltbank und IWF gemeinsam verwalteten *Debt Management Facility* (DMF) bei, der mittels technischer Assistenz und Beratung Entwicklungsländer beim Aufbau eines nachhaltigen und tragfähigen Schuldenmanagements unterstützt. Die Mittel aus der DMF werden u.a. auch dafür herangezogen, die Durchführung von DSAs in IDA-Ländern mitzufinanzieren.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt





